

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AV-BSHG)**

**Vom 20.Juni 2003**

Aufgrund des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-BSHG NRW) vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und nach Anhörung der fachlich zuständigen Ausschüsse des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AV-BSHG) vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter "Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport" durch die Wörter "für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende neue Nummer 2 eingefügt:

“2. für alle Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 39, 40 BSHG für behinderte Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, außerhalb einer Anstalt, eines Heimes, einer gleichartigen Einrichtung oder einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung, die mit dem Ziel geleistet werden sollen, selbstständiges Wohnen zu ermöglichen oder zu sichern. Neben den Leistungen nach §§ 39, 40 BSHG umfasst die Zuständigkeit insbesondere auch die Hilfen nach § 55 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 SGB IX und andere im Einzelfall notwendige Hilfen in besonderen Lebenslagen, ohne die ein selbstständiges Wohnen nicht erreicht oder gesichert werden kann. In den Fällen der Sätze 1 und 2 erstreckt sich die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers ab 1. Januar 2004 auch auf die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des BSHG.“

2.2 Die bisherige Nummer 2 des Absatzes 1 wird Nummer 3.

2.3 An § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

“(4) Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach Absatz 1 Nr. 2 umfasst auch die Planungsverantwortung und die Ermittlung des Bedarfs. §§ 46 und 95 BSHG sowie § 95 SGB X sind besonders zu beachten.“

3. In § 3 werden die Wörter "vorbeugenden Gesundheitshilfe (§ 36 BSHG), Krankenhilfe (§ 37 BSHG)" durch die Wörter "Krankenhilfe und vorbeugenden Hilfe (§ 37 BSHG)" ersetzt.

#### Artikel 2

Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium wertet unter Beteiligung der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, der kommunalen Spitzenverbände und der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege die sich aus Artikel 1 ergebende Zuständigkeitsveränderung im Hinblick auf einen Ausbau einer am behinderten Menschen orientierten bedarfsgerechten ambulanten Versorgungsstruktur und einer Entscheidungsgrundlage für die zukünftige sachgerechte Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für Behinderte bis spätestens 30. Juni 2008 aus. Die Auswertung enthält insbesondere eine systematische Beschreibung und Bewertung der Zuständigkeitsveränderung auf der Grundlage empirisch gewonnener Daten.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2010 außer Kraft. Für Leistungen nach Artikel 1 Nr. 2.1 dieser Verordnung verbleibt es bei den genannten Leistungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen, die den Zeitraum bis zum 30. Juni 2003 betreffen, und bei den genannten Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, die den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2003 betreffen, bei der Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe.

Düsseldorf, den 2003

Die Ministerin für Gesundheit, Soziales,  
Frauen und Familie  
des Landes Nordrhein Westfalen

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **1. Verordnungsziel**

§ 2 AG-BSHG NRW ermächtigt das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die überörtlichen Träger der Sozialhilfe für weitere Aufgaben der Sozialhilfe sachlich zuständig sind, wenn deren überörtliche Wahrnehmung geboten ist.

Durch diese Verordnung sollen die überörtlichen Träger der Sozialhilfe für alle ambulanten und stationären Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die dem Ziel eines selbstständigen Wohnens von behinderten Menschen dienen, für zuständig erklärt werden. Die bisherigen getrennten sachlichen Zuständigkeiten der Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger für die ambulante und der Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe für die stationären Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem BSHG haben nicht überall zu einem bedarfsgerechten Ausbau ambulanter Hilfen vor Ort geführt. Die örtlichen Träger sind derzeit nicht allorts in der Lage, gemeindenah und flächendeckend eine verlässliche Infrastruktur aus ambulanten Diensten, die flexible Hilfen für behinderte Menschen im Alltag ermöglichen, zur Verfügung zu stellen. Deshalb ist die überörtliche Wahrnehmung auch der ambulanten Hilfen durch die überörtlichen Träger der Sozialhilfe aus fachlichen und finanziellen Gründen geboten.

Ziel der Konzentration dieser Zuständigkeiten in einer Hand ist es, vorhandene örtliche Versorgungslücken (Disparitäten) aufzuheben, möglichst zeitnah eine flächendeckende und bedarfsgerechte Angebotsstruktur für behinderte Menschen zu entwickeln, den behinderten Menschen damit die soziale Integration und ein selbstbestimmtes Leben in ihrer Heimatgemeinde zu ermöglichen und letztlich dem deutlichen Anstieg der Fälle und der Kosten im stationären Bereich entgegenzuwirken. Ein quantitativ und qualitativ verbessertes ambulantes Angebot dient nicht nur den Interessen und Bedürfnissen der behinderten Menschen, sondern auch den Kostenträgern und führt insgesamt zu einer finanziellen Entlastung. Nach den Berechnungen der überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind ambulante Angebote gegenüber stationären in der Regel kostengünstiger. Die durchschnittlichen Kosten

in Wohnheimen betragen täglich rund 90 Euro, die durchschnittliche Betreuungskosten für ambulant selbstständiges Wohnen dagegen nur rund 30 Euro.

Über das grundlegende Ziel dieser Verordnung, - befristet - die Zuständigkeiten auf der Ebene der überörtlichen Träger der Sozialhilfe zusammenzuführen, besteht mittlerweile unter allen Beteiligten Konsens. Auf das gemeinsame Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände NRW und der Landschaftsverbände zum ambulant begleiteten, selbstständigen Wohnen für Menschen mit Behinderungen (vgl. Zuschrift 13/2045), aber auch auf die vom Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags NRW durchgeführte Anhörung zu diesem Thema (vgl. Ausschussprotokoll 13/648) wird hingewiesen.

Mit dieser Verordnung wird zudem der EntschlieÙung des Landtags vom 13. April 2000 (Drucksache 12/4889), in der die Forderung zum Ausdruck kam, den Ausbau und die Weiterentwicklung des Angebotes an selbstbestimmten und betreuten Wohnformen konsequent zu fördern, und dem Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Landtags-Drucksache 13/2379), in dem u.a. die - befristete - Zusammenführung aller Hilfen im Bereich Wohnen in einer Hand bei den Landschaftsverbänden gefordert wird, Rechnung getragen.

Damit nach Ablauf der Frist verwertbare Erkenntnisse für eine auf Dauer angelegte Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen vorliegen und Instrumente für eine an den Bedürfnissen der behinderten Menschen orientierte bedarfsgerechte ambulante Versorgungsstruktur entwickelt werden, die effektiv und effizient optimale Hilfe anbieten, wird die befristete Zuständigkeitszusammenführung durch wissenschaftliche Begleitung unterstützt und vom zuständigen Ministerium ausgewertet.

## **2. Die wesentlichen Regelungen der Verordnung**

Da die "öffentliche Fürsorge" und damit das BSHG zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Nr. 7 Grundgesetz) gehören und umfassende Regelungen durch den Bundesgesetzgeber vorliegen, ist für landesrechtliche Regelungen, die neues materielles Sozialhilferecht bzw. vom BSHG abweichendes materielles Recht schaffen, kein Raum mehr.

Lediglich zur Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes kann Landesrecht die organisatorischen und verfahrensrechtlichen Regelungen treffen und im BSHG enthaltene Rahmenbestimmungen, insbesondere über Zuständigkeiten, ausfüllen.

Durch die Modernisierungsgesetze vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386) und vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) sind das Landesausführungsgesetz zum BSHG und die Ausführungsverordnung zum BSHG neu gefasst worden. Das Ausführungsgesetz enthält alle verfahrensrechtlichen Vorschriften, die Ausführungsverordnung bündelt alle Zuständigkeitsregelungen zum BSHG.

Da die Zuständigkeiten im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zusammengeführt werden sollen, wird die Ausführungsverordnung geändert. Da jedoch die bundesrechtlichen Regelungen zu beachten sind, können z.B. eine Reihe von Regelungen, die im gemeinsamen Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände enthalten sind, nicht in die Verordnung aufgenommen werden. Das gemeinsame Positionspapier geht daher an vielen Stellen zu Recht davon aus, dass bestimmte Folgen der Zuständigkeitsänderung z.B. im Rahmen von Zielvereinbarungen zwischen den örtlichen und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe geregelt werden müssen.

Dies gilt z.B. auch für eine Kostenerstattungsregelung zum Schutz sog. Anstaltsorte. Nach § 113 BSHG sind die Länder lediglich ermächtigt, **Näheres** über die Kostenserstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe ihres Bereichs zu regeln. Von §§ 103 ff. BSHG **abweichende** Regelungen, wie die Festlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes für bestimmte Maßnahmen zu bestimmten Zeitpunkten, können nicht getroffen werden.

Somit enthält die Verordnung insgesamt drei Regelungsbereiche:

- Die Zuständigkeitsregelung zur Zusammenführung aller Hilfen im Bereich Wohnen für behinderte Menschen bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe im Rahmen der Vorgaben des BSHG. Dies gilt insbesondere für die Abgrenzung des Personenkreises, der Aufgaben und Ziele und der in die Zuständigkeit der überörtlichen Träger übergehenden Leistungen.
- Die Zuständigkeitsregelung für die Planungsverantwortung und Bedarfsermittlung, die sicherstellt, dass die örtliche Ebene beteiligt wird.

- Die Befristung der Zuständigkeitsänderung mit gleichzeitiger Unterstützung des Prozesses durch das federführende Ministerium mit dem Ziel der Gestaltung einer verzahnten ambulanten Angebotsstruktur unter Einbeziehung der Beteiligten und Schaffung einer Entscheidungsgrundlage für eine zukünftige endgültige Regelung der Zuständigkeit.

### **3. Kosten**

Dem Land entstehen Kosten durch die von den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden geforderte Unterstützung bei der Begleitung und Auswertung des Veränderungsprozesses. Dem steht nach Ablauf der sieben Jahre die Erwartung gegenüber, dass dann die Kriterien bekannt sind, nach denen eine sachgerechte Zuordnung der Aufgaben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auf Dauer zu erfolgen hat. Weitere Kosten entstehen dem Land nicht.

Für die Träger der Sozialhilfe sind die Regelungen kostenneutral. Aufgaben, die bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe wegfallen, führen bei den Kommunen zwar zunächst zu Ausgabeesparungen. Gleichzeitig führt die Aufgabenverlagerung aber zu Ausgabehöhen bei den Landschaftsverbänden, die durch die von den Kommunen zu zahlende Landschaftsverbandsumlage finanziert werden. Langfristig wird jedoch mit einer Ausgabenminderung gerechnet, weil der Ausbau der ambulanten Strukturen den Bedarf an stationären Plätzen bremsen wird. Allein der Landschaftsverband Rheinland geht aufgrund einer vorgenommenen Kostenschätzung bei einer Aufgabenzusammenführung von einer Einsparung von über 400 Millionen Euro bis zum Jahr 2010 in seinem Landesteil aus.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

Redaktionelle Anpassung

#### **Zu Nummer 2.1**

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe werden ab 1. Juli 2003 zuständig für sämtliche ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe für volljährige behinderte Menschen, wenn diese Hilfen mit dem Ziel geleistet werden sollen, selbstständiges Wohnen zu ermöglichen oder zu sichern.

Die Zuständigkeitsregelung zur Zusammenführung aller Hilfen im Bereich Wohnen für behinderte Menschen bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe hat die Regelungen des BSHG zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Abgrenzung des Personenkreises, der Aufgaben und Ziele und der in die Zuständigkeit der überörtlichen Träger übergehenden Leistungen.

Zum Personenkreis gehören die behinderten Menschen im Sinne der §§ 39 ff. BSHG, also insbesondere geistig, seelisch und körperlich behinderte sowie suchtkranke Menschen, die vorübergehend oder für längere Zeit nicht selbständig oder ohne fremde Hilfe leben können und Leistungen mit dem Ziel eines selbständigen Wohnens benötigen. In Betracht kommen vor allem Personen, für die ein stationäres oder teilstationäres Angebot nicht oder nicht mehr die adäquate Hilfe darstellt und Personen, für die durch ein Angebot des selbständigen betreuten Wohnens eine stationäre oder teilstationäre Aufnahme in eine Einrichtung vermieden werden kann. Dabei kann das Ziel des selbständigen Wohnens auch dadurch erreicht und sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen – je nach Beeinträchtigung im Einzelfall – auf Dauer ein geringes Maß an psychosozialer Betreuung zum selbstständigen Wohnen gemäß §§ 39,40 BSHG erhalten.

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind zuständig für alle Formen des selbständigen Wohnens, die dem Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe dienen. Dies bezieht sich auf die gesamte Angebotspalette von Wohnen in einem Wohnheim über Wohnen in einer Wohngruppe/ Wohngemeinschaft bis hin zum Einzelwohnen oder sogar Wohnen mit Angehörigen/Partnern. Hilfe zum selbstständigen Wohnen kann dabei im Einzelfall auch in der Herkunftsfamilie geleistet werden. Ausgehend von der Zielsetzung der Regelung kann es sich dabei aber nur um Ausnahmefälle handeln, für die entsprechende Voraussetzungen der Selbstständigkeit (z.B. baulicher Art) vorliegen müssen.

Maßstab selbstbestimmten Wohnens sind die Lebensformen unserer Gesellschaft. Menschen mit Behinderungen unterscheiden sich in ihren Grundbedürfnissen nicht von Menschen ohne Behinderungen. Es muss sich um bedarfsgerechte Angebote handeln, die mit anderen ambulanten Hilfen, aber auch mit stationären Angeboten ein abgestimmtes Netz eines differenzierten Hilfearrangements bilden, um im Einzelfall eine passgenaue Hilfe leisten zu können. Fließende Übergänge zwischen stationären, teilstationären und ambulanten Angeboten müssen möglich sein. Eine wichtige Rolle können hierbei auch Übergangseinrichtungen erfüllen.

Ziel ist die Gewährung sämtlicher Leistungen, die im Zusammenhang mit selbstständigen Wohnen stehen, aus einer Hand. Hilfe aus einer Hand bedeutet auch Verantwortung aus einer Hand und regionale Planungsentscheidung aus einer Hand. Eine geteilte Verantwortung würde nur erneut zu Schnittstellen und „Verschiebebahnhöfen“ führen. Schnittstellenprobleme dürfen nicht dazu führen, dass Leistungen eingeschränkt werden. Der Katalog der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Leistungen ist daher umfassend zu verstehen. Er enthält auch die Hilfe zum Lebensunterhalt. Eine weitere Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe für die Hilfe zum Lebensunterhalt in den genannten Fällen würde nicht nur Schnittstellenprobleme erzeugen, sondern wäre auch unter Transparenz- und Kostengesichtspunkten nicht vertretbar. Zudem wird die fachliche und wirtschaftliche Steuerung beeinträchtigt, wenn z.B. die örtliche Ebene durch Nichtanerkennung der zu zahlenden Unterkunftskosten im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe getroffene Entscheidung zum selbstständigen Wohnens aushebeln könnte. Die Entscheidung aus einer Hand muss zur Folge haben, dass mit der Entscheidung über selbstständiges Wohnen auch alle anderen in diesem Zusammenhang notwendigen Hilfen zur selbstständigen Lebensführung erbracht werden. Dies kann nur durch die alleinige Zuständigkeit eines Trägers der Sozialhilfe für alle Hilfen erreicht werden.

Die Zuständigkeit auch für die Hilfe zum Lebensunterhalt erfolgt allerdings erst zum 1. Januar 2004, um den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe die Möglichkeit zu geben, die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Gerade für die Gewährung der erforderlichen einmaligen und laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt werden die überörtlichen Träger der Sozialhilfe unter Ausnutzung der vorhandenen örtlichen Strukturen und aus Gründen der Bürgernähe von der Möglichkeit der Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe bzw. der kreisangehörigen Kommunen zur Aufgabendurchführung Gebrauch machen wollen. Hierzu ist eine Änderung der Heranziehungssatzung durch die jeweilige Landschaftsversammlung notwendig. Um die Beteiligung der zuständigen Gremien der Landschaftsverbände im 2. Halbjahr 2003 und den reibungslosen Übergang der Zuständigkeit zu ermöglichen, wird daher die Zuständigkeit für die Hilfe zum Lebensunterhalt erst zum 1. Januar 2004 verlagert.

Ambulante Hilfe vor Ort und Hilfe aus einer Hand müssen ein passgenaues Angebot zur Bewältigung der Lebenssituation behinderter Menschen darstellen, damit den betroffenen Menschen geholfen wird, ein selbstständiges Leben zu führen. Auf den Einzelfall bezogene Beratungen über alle mit der Lebenssituation zusammenhängenden Probleme, gemeinsame Lösungsversuche mit den Betroffenen, die Entwicklung von mittel- und langfristigen Perspektiven zur Verselbstständigung gemeinsam mit den Betroffenen und die Vermittlung und Koordination geeigneter Hilfeangebote einschließlich notwendiger materieller Hilfen sind wesentliche Elemente der Zuständigkeitsbündelung.

Der Ausbau und die Sicherung des selbstständigen Wohnens als Hilfeform ist nicht nur als Problem der Kostenträgerschaft zu sehen, sondern erfordert auch, dass die notwendigen medizinischen, psychischen, sozialen und sonstigen Versorgungs-, Beratungs-, Begegnungs-, Beschäftigungs- und Unterstützungsangebote im erforderlichen Umfang vorhanden sind oder kurzfristig geschaffen werden. Selbstständiges Wohnen ist notwendigerweise mit anderen Hilfen zur Alltagsbewältigung in den Bereichen Arbeit, Freizeit und Wohnen sowie Mobilitätshilfen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu vernetzen. Neben den sonstigen Hilfen in besonderen Lebenslagen und der Hilfe zum Lebensunterhalt müssen in die Aufzählung der vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erbringenden Leistungen insbesondere auch die Hilfen nach § 55 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 SGB IX aufgenommen werden. Welche Leistungen zum selbstständigen Wohnen tatsächlich notwendig sind, muss im konkreten Einzelfall geklärt werden.

Um die wirtschaftlichste Hilfeform für den genannten Personenkreis zu erreichen und Lösungsansätze wie "ambulant vor stationär", "Bedarfsorientierung statt Angebotsorientierung" und "Ausschöpfung von Effizienzspielräumen" zu verwirklichen wird im Übrigen davon ausgegangen, dass die überörtlichen Träger der Sozialhilfe alle Möglichkeiten nutzen, um niedrigschwellige Angebote zu schaffen und insbesondere bei der Kostenheranziehung der Betroffenen und ihrer Angehörigen eine Gleichbehandlung gegenüber stationär versorgten Personen zu erreichen.

Leistungen, die unabhängig vom selbstständigen Wohnen anfallen oder nicht unmittelbar dem Ziel des selbstständigen Wohnens dienen, sind im Einzelfall, wie bisher, vom zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zu gewähren (z.B. Übernahme von Krankenkosten bei Blinddarmoperationen oder Knochenbrüchen).

Die Angebote und Leistungen müssen sich nach dem individuellen Bedarf richten. Individuelle Hilfeplanung (§ 46 BSHG) und Fall- bzw. Casemanagement müssen diesen Prozess unterstützen und zur Steuerung des Problems der ggfs. im Einzelfall noch vorhandenen unterschiedlichen Zuständigkeiten beitragen. Da bei der individuellen Hilfeplanung oft eine Verknüpfung von Leistungen nach dem BSHG mit Leistungen anderer Gesetze (SGB V, SGB IX, PsychKG) vorliegt, gilt es auch die entsprechenden örtlichen Stellen einzubeziehen.

### **Zu Nummer 2.2**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.1.

### **Zu Nummer 2.3**

Zur Finanz- und Steuerungsverantwortung gehört die Planungsverantwortung, die aufgrund der Zusammenführung der Zuständigkeiten im Bereich Wohnen für behinderte Menschen nur bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe liegen kann. Der offen gestaltete Hilfeprozess, der den Betroffenen mehr Gestaltungsspielräume gibt, kann jedoch nur im Einklang mit strukturellen Veränderungen auf der örtlichen Ebene erfolgreich sein. Unterschiedliche Träger, die entsprechende Angebote für behinderte Menschen entwickeln und bereit stellen, müssen auf örtlicher Ebene umfassend miteinander kooperieren. Es muss zu einem integrierten Gesamtangebot kommen, das hinreichend breit und flexibel ist. Dies alles

erfordert eine enge Abstimmung zwischen überörtlicher und örtlicher Ebene im Hinblick auf Bedarf, Planung und Ortsnähe.

Der zuständige überörtliche Träger der Sozialhilfe muss daher adäquate Strukturen und Instrumente entwickeln, um alle relevanten Institutionen und Gruppen in die regionale und kommunale Planung einzubeziehen. Auf § 95 BSHG und § 95 SGB X, die bereits Regelungen zur Zusammenarbeit enthalten, wird besonders hingewiesen.

Der Verweis auf § 46 BSHG (Gesamtplan) soll die Nachfrageorientierung verdeutlichen. Die Angebote (die Dienstleistungen und materiellen Hilfen) orientieren sich also am konkreten Hilfebedarf der betroffenen behinderten Menschen in ihrer jeweiligen Lebenssituation. Die Bedarfs- und Angebotsplanung muss dem behinderten Menschen Möglichkeiten einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung eröffnen sowie eine umfassende Sicherung der Lebensgrundlagen, lebenspraktische Hilfestellung und Lebensplanentwicklung/-gestaltung umfassen.

### **Zu Nummer 3**

Redaktionelle Anpassung an den geltenden Text des BSHG.

### **Zu Artikel 2**

Die Zuständigkeitsänderung erfolgt mit Unterstützung des Prozesses durch das zuständige Ministerium mit dem Ziel der Gestaltung und des Ausbaus einer verzahnten ambulanten Angebotsstruktur unter Einbeziehung aller Beteiligten und zur Schaffung einer Entscheidungsgrundlage für eine zukünftige endgültige Regelung der Zuständigkeit. Die Auswertung und Begleitung wird von den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden ausdrücklich gefordert. Nach Abschluss der notwendigen Abstimmungen und Anhörungen soll unverzüglich eine Ausschreibung und die Auswahl einer wissenschaftlichen Begleitung erfolgen. Die Auswertung soll bis spätestens 30. Juni 2008 abgeschlossen sein, um in der dann verbleibenden Zeit bis zum Außerkrafttreten der Zuständigkeitsregelung eine endgültige Regelung für die Zeit ab 1. Juli 2010 zu finden.

**Zu Artikel 3**

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Damit bleibt ausreichend Zeit, damit sich die beteiligten Institutionen auf die neue Rechtslage einstellen können. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat den örtlichen Trägern seines Bereichs bereits signalisiert, dass er in deren Verträge mit Einrichtungsträgern zum betreuten Wohnen einsteigen will. Verwerfungen können damit vermieden werden.

Die Verordnung ist bis zum 30. Juni 2010 befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen Erkenntnisse vorliegen, wie die Zuständigkeit in der Eingliederungshilfe auf Dauer zu regeln ist. Die Befristung zwingt alle Beteiligten zur Mitwirkung.

Satz 3 enthält eine Übergangsregelung, die klarstellt, dass es für alle Leistungsfälle, die Zeiträume bis zum 30. Juni 2003 (für Leistungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen) bzw. bis zum 31. Dezember 2003 (für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt) betreffen, bei der bisherigen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe verbleibt. Damit ist sichergestellt, dass der überörtliche Träger der Sozialhilfe nicht in noch nicht abgeschlossene Verwaltungsverfahren, die sich auf Leistungszeiträume vor dem 1. Juli 2003 beziehen, eintreten muss.